

# Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte



Vierter Band, drittes Heft:  
Großherzogtum Baden

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben



Duncker & Humblot *reprints*



# Schriften

des

## Vereins für Socialpolitik.

---

120. Band.

Drittes Heft.

Verfassung und Verwaltungsorganisation  
der Städte.

---

Vierter Band. Drittes Heft.

Großherzogtum Baden.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1906.

**Verfassung**  
und  
**Verwaltungsorganisation**  
**der Städte.**

**Vierter Band.**

Drittes Heft.

**Großherzogtum Baden.**

Mit Beiträgen von

**Ernst Walz, L. Landmann und Joseph Ehrler.**

---

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik  
herausgegeben.



**Leipzig,**  
Verlag von **Duncker & Humblot.**  
1906.

**Alle Rechte vorbehalten.**

# Inhaltsverzeichnis.

## Großherzogtum Baden.

Bearbeitet von **Ernst Walz**, Bürgermeister und a. o. Professor in Heidelberg.

	Seite
Einleitung . . . . .	3
I. Stadtgebiet und Einwohnerschaft . . . . .	5
II. Vertretung der Bürgerschaft . . . . .	18
III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte . . . . .	30
IV. Verhältnis des Gemeindevorstandes zur Gemeindevertretung . . . . .	44
V. Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ämtern . . . . .	49
VI. Verhältnis der Städte zu den umliegenden Landgemeinden . . . . .	53
VII. Verhältnis der Städte zur Staatsregierung . . . . .	57

## Die rechtlichen und sozialen Grundlagen, sowie die Verfassung und die Verwaltungsorganisation der Stadt Mannheim.

Bearbeitet von **L. Landmann**, Stadthindikus in Mannheim.

I. Stadtgebiet — Einwohnerschaft — Bürgerschaft . . . . .	77
II. Vertretung der Bürgerschaft . . . . .	93
III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte . . . . .	103
IV. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung . . . . .	112
V. Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern . . . . .	118
VI. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden . . . . .	121
VII. Nachwort . . . . .	125

## Die rechtlichen und sozialen Grundlagen, sowie die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Stadt Freiburg im Breisgau.

Bearbeitet von **Dr. Joseph Ehrler**, Vorstand des Statistischen Amtes in Freiburg.

I. Stadtgebiet — Einwohnerschaft — Bürgerschaft . . . . .	129
II. Vertretung der Bürgerschaft . . . . .	160
III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte . . . . .	172
IV. Verhältnis des Gemeindevorstandes zur Gemeindevertretung . . . . .	192
V. Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern . . . . .	194
VI. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden . . . . .	198
VII. Verhältnis der Stadt zur Staatsregierung . . . . .	201



# Großherzogtum Baden.

Bearbeitet

von

**Ernst Walz,**

Bürgermeister und a. o. Professor in Heidelberg.

---



## Einleitung.

Die dem badischen Gemeinderecht zugrundeliegende „Gemeindeordnung“ vom 31. Dezember 1831 teilt zwar die Gemeinden des Landes ausdrücklich in Stadtgemeinden und Landgemeinden. Trotzdem bilden dieselben nicht etwa zwei scharf gegenüberstehende Kreise, wie dies in früherer Zeit der Fall war, vielmehr gelten nach dem ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers alle Vorschriften der Gemeindegesetzgebung im Zweifelsfalle für beide Arten von Gemeinden gleichmäßig. Gb.D. § 1. Die Sonderbestimmungen, welche nur für die eine der beiden genannten Arten Anwendung finden sollten, waren bereits nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1831 von solcher untergeordneter Bedeutung, daß schon damals die verschiedene Benennung der Gemeinden im wesentlichen auf eine reine Äußerlichkeit hinauslief. Man wollte den Städten, die zum Teil auf eine gewisse Vergangenheit zurückblicken konnten, den stolzen Namen der Stadt belassen. Der Sache nach gestaltete man aber die Organisation sämtlicher Gemeinden nach einem einheitlichen und zwar nach einem mehr den ländlichen Verhältnissen angepaßten Typus aus. In der Folgezeit sind die geringen rechtlichen Unterschiede, welche zwischen den Stadtgemeinden schlechthin und den Landgemeinden bestanden, meist ganz verschwunden.

Auch vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet zeigen die als Städte benannten Gemeinden keine eigenartigen Momente, welche sie von den anderen Gemeinden als eine besondere Art abheben könnten. Bei der großen Mehrzahl der heute in der Amtssprache als Städte bezeichneten Orte liegen die Verhältnisse in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht nicht anders wie bei den Landgemeinden. Ja, zahlreiche Gemeinden letzterer Art weisen stärkere Ansätze einer städtischen Entwicklung auf, als viele mit dem Namen der Stadt geschmückte Ortschaften. Man vergleiche nur die großen Dörfer der Rheinebene mit ihren Wasserversorgungs-, Beleuchtungs- und Kraftanlagen und ihren hohen Bevölkerungsziffern mit den in den stillen Seitentälern oder auf der Höhe gelegenen sogenannten Städten mit ihrer

oft verschwindend kleinen und nur wenig anwachsenden Einwohnerzahl, mit ihren primitiven Verkehrsverhältnissen usw. Fanden sich doch z. B. im Jahre 1880 noch 10 Städte, die weniger als 1000 Einwohner aufweisen konnten. Eine derselben zählte im ganzen nur 176 Personen in ihren Mauern<sup>1</sup>. Um den tatsächlichen Verhältnissen etwas mehr Rechnung zu tragen, „erhob“ man mitunter durch besondere landesherrliche Entschließung eine aufstrebende größere Landgemeinde zur Stadt: doch blieben derartige Maßnahmen immer nur vereinzelt, eine wesentliche Verschiebung des vorhandenen Bildes wurde dadurch nicht bewirkt.

Eine tieferegehende Änderung des bestehenden Zustandes brachte erst das unterm 24. Juni 1874 erlassene Gesetz: „Besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betr.“, welches, wenn auch nicht für alle Städte, so doch für die sieben größten Städte des Landes, Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz und Baden Anordnungen traf, durch die nicht nur die persönliche Grundlage der Gemeinden, sondern auch die Verwaltungsführung in rechtlicher Hinsicht einer wesentlichen Umgestaltung unterzogen wurde, und das zugleich auch allen anderen Städten mit über 3000 Einwohnern die Befugnis verlieh, sich diesen Sonderbestimmungen zu unterwerfen.

Die Neuerungen dieses Gesetzes, die ergänzt und weitergebildet vor allem durch eine Novelle vom 16. Juni 1884 unter dem Namen der „Städteordnung“ zusammengefaßt wurden, waren von solch einschneidender Natur, daß von da an die dieser Städteordnung unterstehenden Gemeinden den anderen Kommunen als eine besondere eigenartige Kategorie gegenübertraten.

In der Folgezeit wurde zwar ein Teil der genannten Neuerungen auch auf die übrigen Gemeinden übertragen<sup>2</sup>; vor allem gelangte das Prinzip der Einwohnergemeinde ganz allgemein zur Durchführung. Dessenungeachtet sind die Unterschiede zwischen der Masse dieser anderen Gemeinden und den unter die Städteordnung fallenden Gemeinden noch derartig tiefgreifende, insbesondere was das Gefüge der Verwaltungsorganisation angeht, daß sich diese letzteren nach wie vor nicht nur von den Landgemeinden, sondern auch von den übrigen mit dem Namen einer Stadt geschmückten Gemeinden als eine besondere Art von Stadtgemeinden abheben, als Städte im Rechtssinn.

<sup>1</sup> Vgl. das Großherzogtum Baden in geographisch usw. und staatlicher Hinsicht. Karlsruhe 1885. S. 287.

<sup>2</sup> Vgl. die Gesetze vom 22. Juni 1890 und vom 11. Juli 1896.

Auf diese besondere Art von Städten, auf die Städteordnungsstädte, soll sich die folgende Darstellung beschränken. Zu denselben zählen nach dem heutigen Stande außer den oben erwähnten sieben Gemeinden, die von der neuen Regelung unmittelbar erfaßt worden waren, noch die freiwillig unter die Städteordnung getretenen Städte Bruchsal (seit 1. Januar 1876), Lahr (seit 1. Januar 1889) und Offenburg (seit 1. Januar 1903), im ganzen also zehn Gemeinden.

Wohl sind in den letzten Jahren auch aus der Reihe der nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden einige den Namen der Stadt tragende Kommunen besonders rasch emporgeblüht, so daß sie an Bedeutung hinter einzelnen Städteordnungsgemeinden kaum zurückstehen, wie z. B. Raftatt, Durlach, Lörrach, Weinheim u. a. Die Mitberücksichtigung in der nachfolgenden Behandlung würde jedoch bei der großen Verschiedenheit der Verfassungsgrundlage die Darstellung außerordentlich erschweren und der Übersichtlichkeit berauben.

Will man die hier zu besprechenden zehn badischen Städte nach ihrer Bedeutung in Gruppen gliedern, so erscheinen von denselben zwei als werdende Großstädte: Mannheim mit etwa 160 000 und Karlsruhe mit etwa 110 000 Einwohnern. Die fünf andern, kraft Gesetzes unter die Städteordnung fallenden Gemeinden zeigen den Charakter von Mittelstädten: Freiburg mit 74 000<sup>1</sup>, Heidelberg mit 49 000, Pforzheim mit 59 000, Konstanz mit 25 000 und Baden mit 16 000 Einwohnern. Dieser Charakter muß trotz der geringeren Bevölkerungszahl insbesondere auch der letztgenannten, weltberühmten Bäderstadt zuerkannt werden.

Die freiwillig unter die Städteordnung getretenen Gemeinden, Bruchsal mit 14 900, Lahr mit 14 700 und Offenburg mit 15 400 Einwohnern sind in Wirklichkeit noch Kleinstädte, die in moderne städtische Verhältnisse kaum erst hineingewachsen sind.

---

## I. Stadtgebiet und Einwohnerchaft.

### A. Das Gebiet.

Das Gebiet der badischen Städte wird gebildet durch deren Gemarkung. Unter der letzteren versteht man ein durch äußere Zeichen abgeschlossenes Stück des Staatsgebietes, den kleinsten Teil desselben in verwaltungsrechtlicher Hinsicht.

<sup>1</sup> Ohne die mit dem 1. Jan. 1906 einverleibte Gemarkung der Gemeinde Zähringen.